

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Felix Reifschneider (FDP)

vom 10. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Mai 2022)

zum Thema:

Wie wird das Nahbereichskonzept Friedrichstraße umgesetzt?

und **Antwort** vom 07. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Juni 2022)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Felix Reifschneider (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11874
vom 10. Mai 2022
über Wie wird das Nahbereichskonzept Friedrichstraße umgesetzt?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Eine abschließende Entscheidung bezüglich einer dauerhaft baulichen Umgestaltung der Friedrichstraße ist noch nicht getroffen. Voraussetzung dafür ist eine politische Verständigung zwischen den Senatsverwaltungen.

Frage 1:

Welche Maßnahmen sind im Einzelnen zur Umsetzung des Nahbereichskonzepts Friedrichstraße geplant?
a. Bis wann sollen nach Willen des Senats welche Maßnahme spätestens umgesetzt sein?

Antwort zu 1:

Das Nahbereichskonzept (NBK) ist, in Ergänzung zu den Erkenntnissen aus dem Verkehrsversuch, als Machbarkeitsuntersuchung zu verstehen. Die Analyseergebnisse des NBK wurden mit den Zielen der Flaniermeile Friedrichstraße abgeglichen und infolgedessen wurden Maßnahmen zur verträglichen Gestaltung des dabei identifizierten Handlungsbedarfs in folgenden Aspekten entwickelt:

- Routenkonzept für Kfz-Verkehr, Radverkehr, Nachtbus und Bus im Schienenersatzverkehr (SEV)
- Wirkungsabschätzung zur Lenkung des Kfz-Verkehrs
- Lenkung des Parksuchverkehrs zu den bestehenden Sammelanlagen
- Ausgestaltung der Lieferzonen

- Umgang mit Taxiverkehr
- Sicherstellung der Befahrbarkeit der Friedrichstraße für Einsatz- und Dienstfahrzeuge
- (erste) Hinweise zur Gestaltung der Straßenräume

Das Nahbereichskonzept ist keine Entwurfs- und Ausführungsplanung und setzt weitere Schritte zur straßenverkehrsrechtlichen Anordnung (Erstellung von Verkehrszeichenplänen, Anhörung etc.) oder weitere Detailplanungen für einen Umbau (Entwurfs- und Ausführungsplanungen) voraus. Mit der Umsetzung des Nahbereichskonzepts werden auch die provisorischen Baustellenbarken und der gelbe Radfahrstreifen entfallen.

Die nächsten Planungs- und Umsetzungsschritte in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachverwaltungen, insbesondere SenSBW und SenWiEnBe sowie dem Bezirk – insbesondere zur dauerhaften Umgestaltung – stehen noch aus. Sie werden auf Basis der geltenden Planwerke und der Ergebnisse des Verkehrsversuchs vorgenommen werden.

Frage 2:

Welche Verwaltungsschritte bzw. Fachverfahren sind erforderlich, um den übergeordneten Kfz- und Busverkehr gemäß des Nahbereichskonzepts Friedrichstraße in der Wilhelmstraße zu bündeln?

- Sollten aktuell noch nicht alle erforderlichen Verwaltungsschritte bzw. Fachverfahren feststehen, welche Verwaltungsschritte bzw. Fachverfahren stehen bereits als erforderlich fest?
- Welche Verwaltungseinheiten sind auf Landes- und Bezirksebene an welchen Schritten bzw. Fachverfahren beteiligt?
- Verfügt der Senat über einen vorläufigen Zeitplan zur Umsetzung der Verwaltungsschritte bzw. Fachverfahren und wenn ja, wie sieht dieser aus?
- Welche Einzelmaßnahmen sollen umgesetzt werden, bspw. in Bezug auf Fahrbahnmarkierungen, Aufteilung des Straßenraums, Lieferzonen, Stellplätze, Haltestellen, Radverkehrsanlagen, Lichtsignalanlagen, Beschilderungen, Gehwege, Laternen, Straßenbegleitgrün, unterirdische Rohre und Kabel u. ä.?
- Mit welchen Kosten rechnet der Senat für die Umsetzung der Teilmaßnahmen?
- Wer trägt die Kosten jeweils im Einzelnen (Land, Bezirk, landeseigene Beteiligungen, Bund u. ä.)?

Antwort zu 2:

Die Fragen a bis f werden im Zusammenhang beantwortet:

Das Nahbereichskonzept sieht keine weiteren Maßnahmen, als bei der aktuellen straßenverkehrsrechtlichen Anordnung vor, die (bezogen auf die Wilhelmstraße) Änderungen von Buslinien und damit eine „Bündelung des Busverkehrs“ in der Wilhelmstraße zur Folge haben.

Über die im Nahverkehrskonzept vorgesehenen Maßnahmen hinaus sind keine weiteren Verwaltungsschritte oder Fachverfahren zur Bündelung des KFZ-Verkehrs in der Wilhelmstraße vorgesehen.

Im Nahbereich der Friedrichstraße besteht derzeit eine Hinweisbeschilderung. Auch zukünftig wird eine entsprechende Hinweisbeschilderung erfolgen. Ebenso werden den Anbieterinnen und Anbietern von Navigationssystemen entsprechende verkehrliche Informationen über die Landesmeldestelle zur Verfügung gestellt werden.

Somit sind die Fragen a bis f an dieser Stelle nicht zu beantworten oder in der Beantwortung der Frage 4 bzw. der Frage 6 enthalten.

Frage 3:

Welche Verwaltungsschritte bzw. Fachverfahren sind erforderlich, um den übergeordneten Kfz- und Busverkehr gemäß des Nahbereichskonzepts Friedrichstraße in der Glinkastraße-Mauerstraße zu bündeln?

- a. Sollten aktuell noch nicht alle erforderlichen Verwaltungsschritte bzw. Fachverfahren feststehen, welche Verwaltungsschritte bzw. Fachverfahren stehen bereits als erforderlich fest?
- b. Welche Verwaltungseinheiten sind auf Landes- und Bezirksebene an welchen Schritten beteiligt?
- c. Verfügt der Senat über einen vorläufigen Zeitplan zur Umsetzung der Verwaltungsschritte und wenn ja, wie sieht dieser aus?
- d. Welche Einzelmaßnahmen sollen umgesetzt werden, bspw. in Bezug auf Fahrbahnmarkierungen, Aufteilung des Straßenraums, Lieferzonen, Stellplätze, Haltestellen, Radverkehrsanlagen, Lichtsignalanlagen, Beschilderungen, Gehwege, Laternen, Straßenbegleitgrün, unterirdische Rohre und Kabel u. ä.?
- e. Mit welchen Kosten rechnet der Senat für die Umsetzung der Teilmaßnahmen?
- f. Wer trägt die Kosten jeweils im Einzelnen (Land, Bezirk, landeseigene Beteiligungen, Bund u. ä.)?

Antwort zu 3:

Die Fragen a bis f werden im Zusammenhang beantwortet:

Das Nahbereichskonzept sieht keine Maßnahmen zur „Bündelung des Busverkehrs“ in Glinka- und Mauerstraße vor.

Über die im Nahverkehrskonzept vorgesehenen Maßnahmen hinaus sind keine weiteren Verwaltungsschritte oder Fachverfahren zur Bündelung des KFZ-Verkehrs in der Wilhelmstraße vorgesehen.

Im Nahbereich der Friedrichstraße besteht derzeit eine Hinweisbeschilderung. Auch zukünftig wird eine entsprechende Hinweisbeschilderung erfolgen. Ebenso werden den Anbieterinnen und Anbietern von Navigationssystemen entsprechende verkehrliche Informationen über die Landesmeldestelle zur Verfügung gestellt werden.

Somit sind die Fragen a bis f an dieser Stelle nicht zu beantworten oder in der Beantwortung der Frage 4 bzw. der Frage 6 enthalten.

Frage 4:

Welche Verwaltungsschritte bzw. Fachverfahren sind erforderlich, um die Charlottenstraße abschnittsweise gemäß des Nahbereichskonzepts Friedrichstraße in eine Fahrradstraße zu verwandeln?

- a. Sollten aktuell noch nicht alle erforderlichen Verwaltungsschritte bzw. Fachverfahren feststehen, welche Verwaltungsschritte bzw. Fachverfahren stehen bereits als erforderlich fest?
- b. Welche Verwaltungseinheiten sind auf Landes- und Bezirksebene an welchen Schritten beteiligt?

- c. Verfügt der Senat über einen vorläufigen Zeitplan zur Umsetzung der Verwaltungsschritte und wenn ja, wie sieht dieser aus?
- d. Welche Einzelmaßnahmen sollen umgesetzt werden, bspw. in Bezug auf Fahrbahnmarkierungen, Aufteilung des Straßenraums, Lieferzonen, Stellplätze, Haltestellen, Radverkehrsanlagen, Lichtsignalanlagen, Beschilderungen, Gehwege, Laternen, Straßenbegleitgrün, unterirdische Rohre und Kabel u. ä.?
- e. Mit welchen Kosten rechnet der Senat für die Umsetzung der Teilmaßnahmen?
- f. Wer trägt die Kosten jeweils im Einzelnen (Land, Bezirk, landeseigene Beteiligungen, Bund u. ä.)?

Antwort zu 4:

Die Fragen a bis f werden im Zusammenhang beantwortet:

Zur Markierung und Beschilderung einer Fahrradstraße ist eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung erforderlich. Derzeit sind keine baulichen Maßnahmen geplant. Zuständig für die Einrichtung von Fahrradstraßen sind die Bezirke, in diesem Fall der Bezirk Mitte mit Unterstützung der SenUMVK. Einzelmaßnahmen und Kosten können erst nach Abschluss der Planungen genannt werden.

Frage 5:

Welche Verwaltungsschritte bzw. Fachverfahren sind erforderlich, um den Quartiers-Kfz-Verkehr gemäß des Nahbereichskonzepts Friedrichstraße in der Markgrafenstraße zu bündeln?

- a. Sollten aktuell noch nicht alle erforderlichen Verwaltungsschritte bzw. Fachverfahren feststehen, welche Verwaltungsschritte bzw. Fachverfahren stehen bereits als erforderlich fest?
- b. Welche Verwaltungseinheiten sind auf Landes- und Bezirksebene an welchen Schritten beteiligt?
- c. Verfügt der Senat über einen vorläufigen Zeitplan zur Umsetzung der Verwaltungsschritte und wenn ja, wie sieht dieser aus?
- d. Welche Einzelmaßnahmen sollen umgesetzt werden, bspw. in Bezug auf Fahrbahnmarkierungen, Aufteilung des Straßenraums, Lieferzonen, Stellplätze, Haltestellen, Radverkehrsanlagen, Lichtsignalanlagen, Beschilderungen, Gehwege, Laternen, Straßenbegleitgrün, unterirdische Rohre und Kabel u. ä.?
- e. Mit welchen Kosten rechnet der Senat für die Umsetzung der Teilmaßnahmen?
- f. Wer trägt die Kosten jeweils im Einzelnen (Land, Bezirk, landeseigene Beteiligungen, Bund u. ä.)?

Antwort zu 5:

Die Fragen a bis f werden im Zusammenhang beantwortet:

Die teilweise Bündelung der Quartiersverkehre in der Markgrafenstraße sind die mittelbare Folge einer verkehrlenkenden Wirkung der Maßnahmen des Nahbereichskonzepts. Das Nahbereichskonzept sieht keine expliziten Maßnahmen zur Abwicklung von Quartiersverkehren vor.

Im Nahbereich der Friedrichstraße besteht derzeit eine Hinweisbeschilderung. Auch zukünftig wird eine entsprechende Hinweisbeschilderung erfolgen. Ebenso werden den Anbieterinnen und Anbietern von Navigationssystemen entsprechende verkehrliche Informationen über die Landesmeldestelle zur Verfügung gestellt werden.

Somit sind die Fragen a bis f an dieser Stelle nicht zu beantworten oder in der Beantwortung der Frage 4 bzw. der Frage 6 enthalten.

Frage 6:

Welche Verwaltungsschritte bzw. Fachverfahren sind erforderlich, um gemäß des Nahbereichskonzepts den entsprechenden Abschnitt der Friedrichstraße in einen Fußverkehrsbereich umzuwandeln?

- a. Sollten aktuell noch nicht alle erforderlichen Verwaltungsschritte bzw. Fachverfahren feststehen, welche Verwaltungsschritte bzw. Fachverfahren stehen bereits als erforderlich fest?
- b. Welche Verwaltungseinheiten sind auf Landes- und Bezirksebene an welchen Schritten beteiligt?
- c. Verfügt der Senat über einen vorläufigen Zeitplan zur Umsetzung der Verwaltungsschritte und wenn ja, wie sieht dieser aus?
- d. Welche Einzelmaßnahmen sollen umgesetzt werden, bspw. in Bezug auf Fahrbahnmarkierungen, Aufteilung des Straßenraums, Lieferzonen, Stellplätze, Haltestellen, Radverkehrsanlagen, Lichtsignalanlagen, Beschilderungen, Gehwege, Laternen, Straßenbegleitgrün, unterirdische Rohre und Kabel u. ä.?
- e. Mit welchen Kosten rechnet der Senat für die Umsetzung der Teilmaßnahmen?
- f. Wer trägt die Kosten jeweils im Einzelnen (Land, Bezirk, landeseigene Beteiligungen, Bund u. ä.)?

Antwort zu 6:

Die Fragen a bis f werden im Zusammenhang beantwortet:

Für die dauerhafte Umgestaltung der Friedrichstraße in einen Fußverkehrsbereich sind folgende Schritte notwendig:

Die Durchführung eines Teileinziehungsverfahrens durch das SGA des Bezirksamtes Mitte in enger Abstimmung mit den zuständigen Fachverwaltungen.

Die Durchführung eines Gestaltungswettbewerbes mit Beteiligung. Die Durchführung erfolgt in enger Abstimmung der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz und der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen (SenSBW).

Es folgen Entwurfs- und Ausführungsplanung, Ausschreibung und Beauftragung der Bauleistungen durch die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz (Abteilung V) und die straßenverkehrsrechtliche Anordnung durch das SGA des Bezirksamtes Mitte.

Die konkrete Zeitplanung zur Umsetzung der Verwaltungsschritte kann erst nach erfolgreicher Teileinziehung erfolgen.

Derzeit ist keine Aussage zu Einzelmaßnahmen möglich, da die Festlegung im Rahmen der Entwurfsplanung erfolgt. Somit ist auch keine seriöse Aussage zu den Kosten möglich. Eine aussagekräftige Kostenschätzung erfolgt erst im Rahmen der Entwurfsplanung.

Die entstehenden Kosten werden sich zwischen Land und Bezirk in Hinblick auf die Zuständigkeiten für Umbaumaßnahmen und Maßnahmen zur Umsetzung der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung aufteilen.

Frage 7:

Welche zeitlichen und sachlichen Abhängigkeiten bestehen zwischen den Maßnahmen im Einzelnen?

- a. Welche Maßnahmen sind auf der Wilhelm-, der Glinka-, der Mauer- und der Markgrafenstraße erforderlich, bevor die Charlottenstraße zur Fahrradstraße werden kann?
- i. Welche Verwaltungseinheiten sind auf Landes- und Bezirksebene an welchen Schritten bzw. Fachverfahren bis zur Umsetzung der Maßnahmen beteiligt?
- b. Welche Maßnahmen sind auf der Französischen Straße, Jäger-, Tauben-, Mohren-, Kronen- und Leipziger Straße erforderlich, bevor die Charlottenstraße zur Fahrradstraße werden kann?
- i. Welche Verwaltungseinheiten sind auf Landes- und Bezirksebene an welchen Schritten bzw. Fachverfahren bis zur Umsetzung der Maßnahmen beteiligt?

Antwort zu 7:

Es sind dazu keine Maßnahmen auf der Wilhelm-, der Glinka-, der Mauer und Markgrafenstraße erforderlich. Es wird geprüft, ob in der Leipziger Straße indirektes Linksabbiegen für den Radverkehr in die Charlottenstraße eingerichtet wird.

Frage 8:

Welche Verwaltungsschritte bzw. Fachverfahren sind erforderlich, um den entsprechenden Abschnitt der Friedrichstraße zu entwidmen?

- a. Welche Verwaltungseinheiten sind auf Landes- bzw. Bezirksebene jeweils im Einzelnen beteiligt?
- b. Bis wann soll nach Willen des Senats die Entwidmung vollzogen sein?
- c. Welche Vorsorge hat der Senat für den Fall getroffen, dass Rechtsmittel gegen die Entwidmung wirksam eingelegt werden?
- d. Verfügt der Senat über ein Szenario für den Fall, dass Rechtsmittel gegen die Entwidmung eingelegt werden, und wenn ja, wie sieht dieses aus?
- e. Welche Verzögerung könnte nach den Szenarien des Senats durch das Einlegen von Rechtsmitteln gegen die Entwidmung entstehen?
- f. Welche Folgen hätte das Einlegen von Rechtsmitteln gegen die Entwidmung für andere Maßnahmen gemäß des Nahbereichskonzepts Friedrichstraße?

Antwort zu 8:

Zur Entwidmung muss das SGA des Bezirksamtes Mitte ein Teileinziehungsverfahren durchführen.

Die Verfahrensdauer ist bestimmt durch einzuhaltende Bekanntgabe-, Einwendungs- bzw. Anhörungs- und Widerspruchsfristen und den entsprechenden Rückläufen.

Eine Verzögerung aufgrund von möglicherweise eingelegten Rechtsmitteln ist nicht zu prognostizieren.

Die weiteren Planungen für die dauerhafte Umgestaltung der Friedrichstraße beginnen erst mit der erfolgreichen Entwidmung.

Die Umsetzung einer Fahrradstraße in der Charlottenstraße war Gegenstand des vom Vorgänger-Senat beschlossenen Radverkehrsplans. Die Frage der Teileinziehung ist darum rechtlich unabhängig zu betrachten.

Damit sind Vorsorge und Szenario für den Fall, dass Rechtsmittel gegen die Entwidmung eingelegt werden, entbehrlich.

Frage 9:

Für wann ist die Ausschreibung des Gestaltungswettbewerbs geplant?

- a. Bis wann soll nach Willen des Senats der Gestaltungswettbewerb spätestens abgeschlossen sein?
- b. Welche Kosten sind für die Durchführung des Gestaltungswettbewerbs vorgesehen und aus welchen Haushaltstiteln werden diese finanziert?

Antwort zu 9:

Eine Ausschreibung des Gestaltungswettbewerbes erfolgt erst nach Abschluss des Teileinziehungsverfahrens.

Die Kostenschätzung erfolgt erst im Rahmen der Ausschreibung. Ein Haushaltstitel zur Finanzierung kann noch nicht benannt werden.

Frage 10:

Welche weiteren Informationen gibt es ggf., die für das Verständnis der in dieser Anfrage erörterten Sachverhalte relevant sind?

Antwort zu 10:

Keine.

Berlin, den 07.06.2022

In Vertretung

Dr. Meike Niedbal
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz